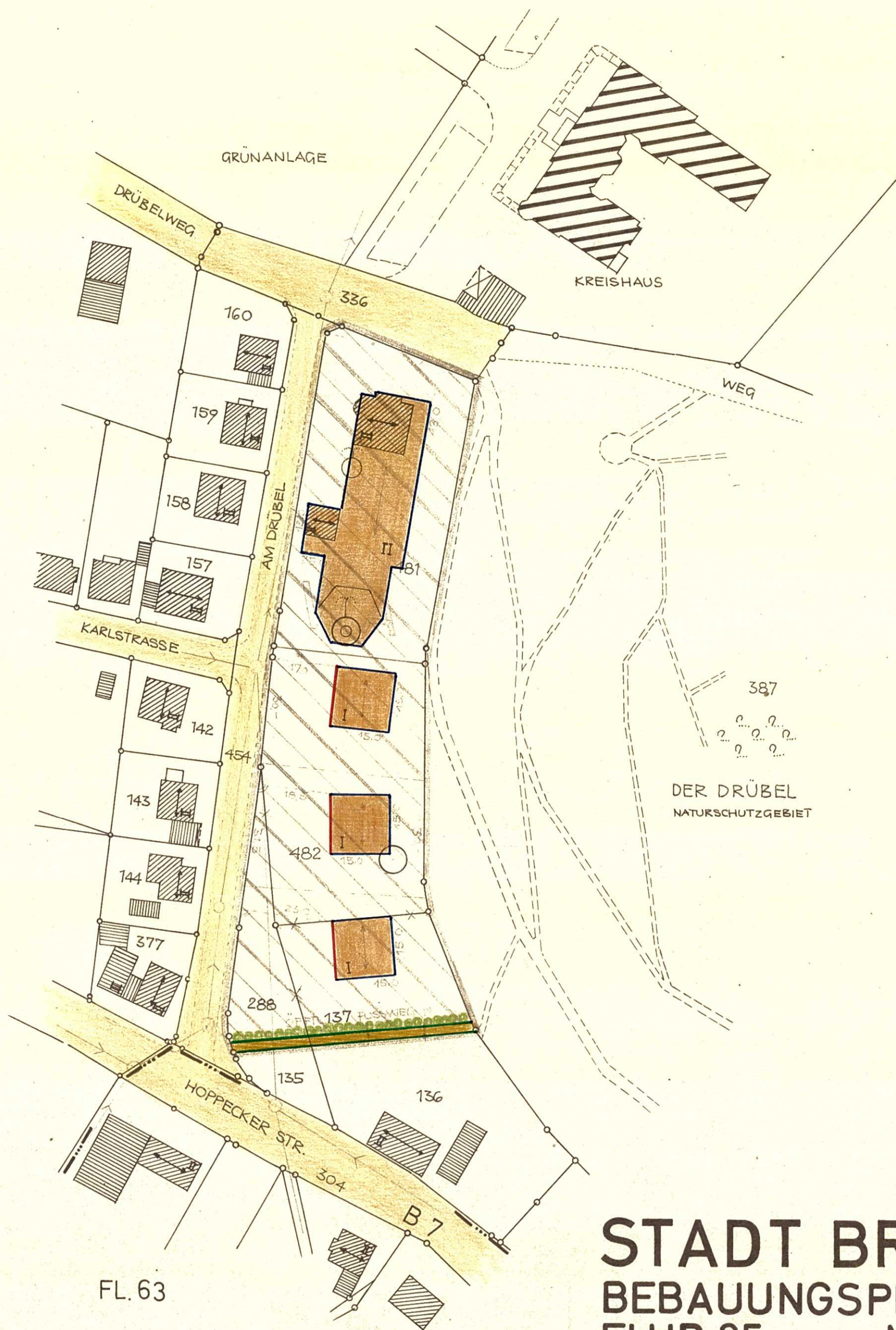




STADT BRILON

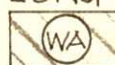
BEBAUUNGSPLAN NR9

FLUR 35

M. 1:1000

1. Änderung: In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.1975
Vereinfachte Änderung gem. § 13 B Bau G.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLG. WOHNGEBIET



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAULINIE
BAUGRENZE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS
HÖCHSTGRENZE Z.B. II

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) 0,4 : 0,7
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,4

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE : FAHRBAHN

ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE : BÜRGERSTEG
FUSSWEG

VERKEHRSFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

BÄUME UND STRÄUCHER

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

HAUPTFRISTRICHTUNG
DACHNEIGUNG ≤ 25 GRAD

GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ZULÄSSIG, WENN SIE DEN
VON DER ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE MÖGLICH FESTGE-
SETZTEN ABSTAND DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHE EINHALTEN.

UNVERBINDL. DARSTELLUNGEN

WOHNGEBÄUDE

GARAGE

ÖFFTL. GEBÄUDE

NEUE FLURSTÜCKSGRENZE

AUFZUH. FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. ABWASSERKANAL

GEPL. ABWASSERKANAL

ENTWURFSBEARBEITUNG:
BERGKAMEN-OBERADEN, DEN 21.10.65

Richter
ARCHITEKT BDA

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE
DARSTELLUNG DES GEGENWÄR-
TIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND
DIE FESTLEGEN DER STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG GEOMET-
RISCH EINDEUTIG IST.

BRILON, DEN 18.1.1966
STEMPEL

GEZ. DAUR
KREIS- OBERVERMESSUNGSRA-
T
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BE-
STANDTEIL EIN GRUNDSTÜCKS-
VERZEICHNIS

(5)

DIESER PLAN IST GEM. § 2 (1) DES
BUNDESBAUGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH
DEN BESCHLUSS DER STADTVER-
TRETUNG VOM 28.10.1965 IM
SINNE DES § 30 AUFGESETZT
WORDEN.
BRILON, DEN 30.10.1965
IM AUFTRAGE DES RATES DER
STADT BRILON.

gez. Klüber
Schriftführer: (5)

gez. Hillebrand
BÜRGERMEISTER
gez. Hillebrand
RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEM. § 2 (2) DES
BUNDESBAUGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 23.6.1960 IN DER
ZEIT VOM 28.10.1966 BIS 1.12.1966
OFFENGELEGEN
BRILON, DEN 2.12.1966

DER STADTDIREKTOR
gez. Steiger

(5)

DURCH BESCHLUSS VOM 5.1.1967
IST DIESE PLAN ALS SATZUNG
GEM. § 10 DES BUNDESBAUGES-
ETZES BESCHLOSSEN WORDEN.
BRILON, DEN 6.1.1967

gez. Klüber
Schriftführer: (5)

gez. Hillebrand
BÜRGERMEISTER
gez. Hillebrand
RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES
BUNDESBAUGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 23.6.1960 MIT
VERFÜGUNG VOM 5.4.1967
GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBURG, DEN
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
gez. Neugebauer

(5)

DIE GENEHMIGUNG DIESES BE-
BAUUNGSPLANES IST AM
29.4.1967 GEMÄSS § 12 DES
BUNDESBAUGESETZES VOM
23.6.1960 ORTSÜBLICH BE-
KANNTGE MACHT WORDEN MIT
DEM HINWEIS AUF ORT UND
ZEIT DER ÖFFTL. AUSLEGUNG.
BRILON, DEN 2.5.1967

(5)

gez. Hillebrand
BÜRGERMEISTER